

PHV Wissen zur Exzedentenversicherung

Die Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag
zum Tarif PHV Einfach Komplett 24

Version: 04.2026

protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH
Salztorgasse 5/EG, 1010 Wien

www.protecta.at

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner!

Mit unserer Broschüre "PHV Wissen zur Exzedentenversicherung" möchten wir Ihnen eine praxisorientierte Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag zur Verfügung stellen.

Mit den nachfolgenden Begriffsdefinitionen und Praxisbeispielen ist keine rechtliche Beratung verbunden. Die Motivation für diese Broschüre entstammt vielmehr Ihren täglichen Anregungen und Fragestellungen an uns. Deshalb erfüllt „PHV Wissen“ auch nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern der Inhalt lebt von Ihrem regen Dialog mit uns, indem wir ihn so immer weiter ergänzen und optimieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und auf weiterhin gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle Ihrer Kunden!

Herzliche Grüße,
Ihr Team der protecta.at

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Haftung übernommen.
Sämtliche Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Entscheidungen und Handlungen,
die aufgrund der nachfolgenden Ausführungen vorgenommen wurden, sind ausgeschlossen.
Maßgebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der dem Vertrag zugrunde
liegenden Vertragsbedingungen.

KONTAKTDATEN UND IMPRESSUM

protecta.at Finanz- u. Versicherungsservice GmbH, Salztorgasse 5/EG, 1010 Wien
Tel: +43 1 513 51 55, eMail: info@protecta.at, Homepage: www.protecta.at
HG Wien FN 247497t, UID Nummer: ATU58014017
Geschäftsführer: Mathias Erber, Mag. Christoph Längle
GISA-Zahl: 24949835, 25871456

Inhaltsverzeichnis

Abwässersachschäden – häusliche Abwässer	1
Abwehr unberechtigter Ansprüche.....	1
Abhandenkommen/Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen	1
Allmählichkeitsschäden	1
An- und Umbaumaßnahmen an selbstgenutzten Immobilien.....	2
Arbeitsgeberansprüche.....	2
Aufsichtspflichtverletzung	3
Aufwendungen für das Wiedereinfangen wilder Tiere.....	3
Auslandsaufenthalte	3
Asbestschäden.....	2
Bauherrenhaftpflicht	4
Beschädigung, Abhandenkommen, Verlust von gemieteten, geliehenen (Elektro-)Fahrrädern...	4
Betankungsschäden	5
Be- und Entladeschäden	4
Berufliche Nebentätigkeiten.....	5
Car-Sharing	5
Deliktunfähigkeit	6
Ehrenamt/Ehrenamtliche Tätigkeiten	6
Eigene Schäden, die Ihnen durch Ihre deliktunfähigen Enkelkinder entstehen	6
Elektronischer Datenaustausch/Internetschäden.....	7
Fachpraktischer Unterricht/Laborarbeiten.....	7
Ferienjob, Berufspraktikum.....	7
Gefälligkeitshandlungen/Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis.....	8
Glasschäden an gemieteten Sachen	8
Halten und Hüten gezähmter Kleintiere	10
Halten von wilden Tieren	9
Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden	9
Heizöltank.....	10
Hüten fremder Hunde	10
Hüten fremder Pferde	11
Immobilienbesitz.....	11
Kautionszahlungen im Ausland.....	12
Kitesport	12
Kraftfahrzeuge.....	12

"Mallorca-Deckung"	13
Mietsachschäden an Immobilien.....	13
Mietsachschäden an Inventar	13
Mitversicherte Personen	14
Neuwertentschädigung	14
Neuwertentschädigung bei Beschädigung eigener Sachen	14
Photovoltaik- / Solaranlagen	15
Rabattrückstufung bei geliehenen Kfz	16
Rechtsschutz zur Ausfalldeckung	16
Regressansprüche	16
Reinigungs- und Pflegearbeitn an geliehenen Kraftfahrzeugen	17
Reiten oder Fahren fremder Pferde / Fuhrwerke	17
Schäden an gemieteten e-Scootern	18
Rückstau des Straßenkanals.....	17
Schlüsselverlust – berufliche fremde Schlüssel	18
Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel	18
Tagesmutter	19
Surfbretter	18
Vermögensschäden.....	20
Waffenbesitz.....	20
Wasserfahrzeuge	21



Abhandenkommen/Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen

AVB A1-6.6.3

In der aktuellen Privathaftpflicht -Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen mitversichert – auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Beispiel

Herr Kramer hat sich für seinen Urlaub von seiner Bekannten eine hochwertige Fotokamera ausgeliehen. Diese fällt ihm herunter und wird dabei irreparabel beschädigt. Die Bekannte fordert Schadenersatz in Höhe von 850 EUR. Herrn Kramers aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regulierung.

Abwässersachschäden – häusliche Abwässer

AVB A1-6.5

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals eingeschlossen.

Beispiel

Herr Klausen beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr. Durch Austreten- des Brauchwasser entstehen Schäden in der Wohnung des Nachbarn. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kommt dafür auf.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AVB A1-4.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Privathaftpflicht-Versicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive“ Rechtsschutzfunktion.

Beispiel

Gegen Frau Schmidt werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.

Allmählichkeitsschäden

Kein Ausschluss

Unter Allmählichkeitsschäden versteht man Sachschäden, die aufgrund der allmählichen Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub o. Ä.) entstehen.

Beispiel

Frau Müller ist Pflanzenliebhaberin und hat in ihrer Mietwohnung viele davon stehen. Erst beim Auszug bemerkt sie, dass wohl hin und wieder beim Gießen Wasser über den Rand der Untertöpfe getreten ist und dadurch an einigen Stellen das Parkett aufgequollen ist. Ihr Vermieter verlangt nun Schadenersatz, den ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse für sie prüft.



An- und Umbaumaßnahmen an selbstgenutzten Immobilien

AVB A1-6.3.2 (7)

Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) existiert in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse keine Begrenzung der Bausumme.

Beispiel

Herr Zöller renoviert sein Einfamilienhaus von Grund auf in Eigenarbeit. Die neuen Roste für die Kellerschächte sind noch nicht angeliefert worden. Wegen unzureichender Absicherung des Schachtes stürzt ein Freund des Versicherungsnehmers bei der Besichtigung des renovierten Hauses und erleidet schwere Verletzungen. Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kommt für die berechtigten Kosten auf.

Arbeitsgeberansprüche

AVB A1-6.18

In der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers aus Sachschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 EUR mitversichert.

Beispiel

An seinem Arbeitsplatz beschädigt Herr Geißler durch unsachgemäßes Bedienen einer Maschine bereits fertiggestellte Ware. Seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des Arbeitgebers.

Asbestschäden

Kein Ausschluss

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zu- rückzuführen sind.

Beispiel

Frau Meier hat zwei Wohnungen in ihrem Mehrfamilienhaus vermietet. Durch unsachgemäß durchgeführte Sanierungsarbeiten wird der Hausrat ihrer Mieter mit Asbest verseucht. Aufgrund der drohenden Gesundheitsrisiken muss der kontaminierte Hausrat fachmännisch entsorgt und hierfür Schadenersatz geleistet werden. Frau Meiers Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt den Schaden.



Aufsichtspflichtverletzung

AVB A1-6.1 (1)

Eltern haften für Schäden ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn ein Schaden eintritt und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, ist die Aufsichtsperson für diesen Schaden nicht ersatzpflichtig (§ 832 BGB).

Beispiel 1

Die dreijährige Marion fährt mit ihrem Dreirad auf dem Marktplatz eine ältere Dame um. Frau Timm, die Mutter von Marion, ist nicht in der Nähe, als das passiert. Sie sitzt beim gemütlichen Plausch mit ihrer Freundin im Café am Marktplatz und verletzt hierdurch ihre Aufsichtspflicht. Infolgedessen bekommt die Geschädigte eine Entschädigung für ihre erlittenen Verletzungen von der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Timm.

Beispiel 2

Der fünfjährige Kevin fährt in Begleitung seiner Mutter, Frau Kroll, mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht und die Mutter hat in diesem Fall ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der Nachbar macht Schadenersatzanspruch geltend. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Kroll bietet Versicherungsschutz in Form der > Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Aufwendungen für das Wiedereinfangen wilder Tiere

AVB A1-6.9.1

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gelten in der Produktlinie PHV Einfach Komplett Aufwendungen für das Wiedereinfangen wilder Tiere bis 5.000 EUR mitversichert.

Beispiel

Der VN begibt sich mit seinem Kaiman (Kleinkrokodil) zum Plantschen an den Badensee. Da es dem Reptil in Freiheit ganz gut gefällt, macht es sich in einem unbeobachteten Moment selbständig. Die Nachricht verbreitet sich schnell und sorgt für gehörige Unruhe unter den Badegästen. Für die Aufwendungen, die dem VN für das Wiedereinfangen des Kaimans entstehen – z.B. Feuerwehr/Polizeieinsatz – gewähren wir Deckung bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR je Schadenfall.

Auslandsaufenthalte

AVB A1-6.24

Auslandsaufenthalte in Europa sind ohne zeitliche Begrenzung mitversichert. Vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung mitversichert.

Beispiel

Familie Heider hat für ihren Urlaub ein Luxusappartement auf Mallorca gemietet. Leider vergessen sie dort, den Abpumpschlauch der Waschmaschine in die Badewanne zu hängen. Der Wasserschaden ist erheblich. Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse deckt den entstandenen Gebäudeschaden.

B

Bauherrenhaftpflicht

AVB A1-6.3.2 (7)

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben gilt in der aktuellen Privathaftpflicht - Versicherung Einfach Komplett der Haftpflichtkasse mitversichert. Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) ist der Versicherungsnehmer als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme versichert. Siehe auch > An - und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien.

Beispiel

Herr Noll hat sich ein Baugrundstück gekauft und baut hier sein Einfamilienhaus. Am Wochenende verletzen sich spielende Nachbarskinder in einer Grube auf der Baustelle. Die Bauarbeiter hatten diese nicht ausreichend gesichert, was Herrn Noll jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbindet. Als Bauherr kann er ggf. auch selbst in Anspruch genommen werden. Für derartige Ansprüche gewährt die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz.

Be- und Entladeschäden

AVB A1-6.11.2

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden die durch oder beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden mitversichert.

Beispiel

Herr Meyer befindet sich kurz vor der Heimreise aus seinem Skiurlaub. Beim Beladen der Skibox beschädigt er mit den Skiern den neben seinem Auto geparkten Pkw eines anderen Hotelgastes. Seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für den Schaden auf.

Beschädigung, Abhandenkommen, Verlust von gemieteten, geliehenen (Elektro-)Fahrrädern

AVB A1-6.6.4

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind in der Produktlinie PHV Einfach Komplett Schäden an gemieteten bzw. geliehenen (Elektro-)Fahrrädern durch Beschädigung, Abhandenkommen sowie Verlust bis 5.000 EUR mitversichert.

Beispiel

Unser VN macht am Neusiedlersee Urlaub und mietet sich beim örtlichen Fahrradverleih ein E-Bike. Da der VN keine Übung mit dem Fahren eines E-Bikes hat stürzt er und beschädigt das Fahrrad. Unser VN bleibt Gott sei Dank unverletzt. Für den Schaden am gemieteten E-Bike (Fahrrad) bieten wir Deckung im Rahmen der Versicherungssumme bis 5.000 EUR.

B-C

Betankungsschäden

AVB A1-6.11.3

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliches Betanken mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen mitversichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Beispiel 1

Herr Müller mietet für einen Tag ein Cabrio an, um damit einen Ausflug zu unternehmen. Als die Tankanzeige im letzten Viertel steht, entscheidet er sich, an der nächsten Tankstelle anzuhalten, um zu tanken. Leider übersieht er hierbei den Hinweis am Tankdeckel, dass das Fahrzeug mit Diesel betankt werden muss und befüllt den Tank stattdessen mit Benzin. Bei der anschließenden Weiterfahrt wird der Motor des Wagens beschädigt. Die Kosten für die erforderliche Reparatur in Höhe von 2.350 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Komplett mitversichert.

Beispiel 1

Herr Meier muss vor der Rückgabe seines übers Wochenende angemieteten Sportwagens den Tank wieder auffüllen. Da er es eilig hat, vergisst er, dass er Super Benzin tanken muss und befüllt in der Hektik den PKW versehentlich mit Dieselmotorkraftstoff. Die Kosten für die notwendige Tankreinigung in Höhe von 1.800 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Komplett mitversichert.

Berufliche Nebentätigkeiten

AVB A1-6.27

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen Nebentätigkeiten gemäß Auflistung bis max. 22.000 EUR Jahresumsatz mitversichert.

Beispiel

Neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung arbeitet Frau Knöll nebenberuflich als „mobile Friseurin“ und verletzt eine Kundin beim Haarschneiden. Der dadurch entstandene Personenschaden kann über die Produktlinie PHV Einfach Besser mitversichert werden.

Car-Sharing

AVB A1-6.11.6

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an gehärteten Kraftfahrzeugen bis 250 EUR (500 EUR bei Elektroautos) mitversichert.

Beispiel

Da unser VN kein eigenes Auto besitzt hat er sich bei einem Car-Sharing Anbieter angemeldet und mietet sich immer Mal wieder für ein paar Stunden ein Fahrzeug, um kleinere Besorgungen zu erledigen. Als er das Fahrzeug wieder einparken will, touchiert er ein anderes Fahrzeug. Den Schaden reguliert die KFZ Versicherung des Car Sharing Anbieters, stellt jedoch unserem VN die Selbstbeteiligung der Vollkasko in Rechnung. Die Haftpflichtkasse gewährt hier Versicherungsschutz bis zu 250 EUR je Schadenfall.



Deliktunfähigkeit

AVB A1-6.21

Im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung wird sich die Haftpflichtkasse nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern und mitversicherten Personen nach § 828 BGB sowie § 827 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Beispiel

Der 5 jährige Sohn Michael von Ursula Müller spielt im Garten Fußball und beschädigt dabei die Fensterscheibe des Nachbarn. Obwohl keine Haftung besteht und Frau Müller Ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat, gleicht die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse den Schaden aus.

Ehrenamt/Ehrenamtliche Tätigkeiten

AVB A1-6.2

Die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements ist in der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Hierunterfällt z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege
- in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund

Beispiel

Der ehrenamtlich für die Kirche als Seelsorger tätige Herr Clausen beschädigt während eines Krankenbesuchs durch unsachgemäße Handhabung ein Krankenbett. Das Krankenhaus, als Geschädigter, fordert Ersatz für den entstandenen Schaden. Herrn Clausens Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Eigene Schäden, die Ihnen durch Ihre deliktunfähigen Enkelkinder entstehen

AVB A1-6.34

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind in der Produktlinie PHV Einfach Komplett Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder bis 1.000 EUR mitversichert.

Beispiel

Unsere VN passt auf Ihr 5-jähriges Enkelkind auf. Am Nachmittag möchte sie mit dem Kind auf den Spielplatz gehen. Sie nimmt ihr Enkelkind an der Hand und verlässt das Haus. Das Kind findet in seiner Hosentasche kleine Steinchen. Diese wirft es gegen das Fahrzeug unseres Versicherungsnehmers. Dabei entstehen kleine Schrammen, die rauspoliert werden müssen. Leider haben es die Eltern des Kindes versäumt, eine PHV abzuschließen. Wir gewähren unserem VN für seinen eigenen Schaden Deckung und erstatten den Schaden bis zu einer Höchstersatzleistung von 1.000,00 EUR.



Elektronischer Datenaustausch/Internetschäden

AVB A1-6.26

Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

Beispiel

Herr Scheider lädt während des Besuches bei einem Bekannten Informationen zu einer privaten Reise aus dem Internet auf dessen PC herunter – und dabei unbewusst auch einen Computer-Virus. Dieser legt den Computer des Bekannten für zwei Tage lahm. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für den Schaden, der Herrn Scheider durch die Unachtsamkeit ihres Versicherungsnehmers entstanden ist

Fachpraktischer Unterricht/Laborarbeiten

AVB A1-6.16

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität eingeschlossen. Mitversichert gilt hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten und -maschinen.

Beispiel

Herr Möller ist Chemiestudent. Während eines Fachpraktikums unterläuft ihm beim Versuchsaufbau ein Fehler. Es kommt zu einer Verpuffung, bei der mehrere Glaskolben zerstört werden. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für berechnete Schadenersatzansprüche auf.

Ferienjob, Berufspraktikum

AVB A1-6.17

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder Ferienjobs gilt in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Der Ausschluss beruflicher oder betrieblicher Tätigkeiten bleibt bestehen.

Beispiel

Die Tochter des Versicherungsnehmers Herr Bach absolviert ein Berufspraktikum. Durch einen Bedienfehler beschädigt Sie eine teure Maschine. Die Privathaftpflicht-Versicherung ihres Vaters bei der Haftpflichtkasse bietet hierfür Deckung.



Gefälligkeitshandlungen/Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis

AVB A1-6.22

Kommt es im Rahmen einer Gefälligkeitshandlung durch den Versicherungsnehmer zu einer Schädigung, so gilt aufgrund der Rechtsprechung in der Regel kein Haftungsausschluss für verursachte Schäden, wenn ein Privathaftpflicht-Vertrag besteht. Somit verzichtet die Haftpflichtkasse im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt.

Beispiel

Lisa bittet ihren Freund Peter, den Versicherungsnehmer, ihr beim Umzug zu helfen. Als Peter den Fernseher nach unten tragen will, verliert er auf der Treppe das Gleichgewicht und lässt das Gerät fallen, um sich selbst abzufangen. Die Haftpflichtkasse übernimmt die Schadenregulierung.

Glasschäden an gemieteten Sachen

AVB A1-6.6.1

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind in der Produktlinie PHV Einfach Komplett Glasschäden im selbstbewohnten Mietobjekt mitversichert, sofern keine Glasversicherung besteht.

Beispiel

Der VN beschädigt versehentlich die Glasscheibe der Wohnzimmertür in seiner Mietwohnung. Zunächst ärgert er sich, da er nicht doch eine Hausrat-Versicherung inklusive Glasschäden abgeschlossen hat. Aber alles halb so schlimm. Über den Tarif PHV Einfach Komplett besteht für Glasschäden an gemieteten Sachen immer dann Deckung, wenn der VN keine spezielle Glasversicherung abgeschlossen hat.



Halten von wilden Tieren

AVB A1-6.9.1

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren in seinem Haushalt mitversichert. Hierzu zählen z. B. Spinnen, Skorpione oder Schlangen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass kein Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt. Siehe auch >Aufwendungen für das Wiedereinfangen wilder Tiere.

Beispiel 1

Die Bartagamen-Echse des Herrn Burger entwischt aus dem Terrarium und klettert auf ein nebenstehendes Regal. Dort steht eine Vase, welche von der Echse heruntergestoßen wird und beim Aufprall eine Beschädigung im Parkett der Mietwohnung verursacht. Der Schaden ist im Rahmen der PHV Einfach Komplett mitversichert.

Beispiel 2

Herr Sommer nimmt die Schlange seines Bekannten zur Urlaubspflege bei sich in der Wohnung auf, welche er mit zwei Kommilitonen im Rahmen einer Wohngemeinschaft bewohnt. Die Schlange kann sich aus dem mobilen Terrarium befreien und gelangt in das daneben liegende Zimmer der Mitbewohnerin. Deren dort lebender Hamster wird von der Schlange gefressen. Die PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden

AVB A1-6.9.2

Das Halten von Hunden gilt in der Privathaftpflicht-Versicherung für gewöhnlich nicht mitversichert. In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden mitversichert.

Beispiel 1

Herr Richter ist blind und zur Bewältigung seiner alltäglichen Wege auf seinen Blindenhund angewiesen. Als dieser, aufgeschreckt durch einen lauten Knall, plötzlich losrennt, verliert Herr Richter das Haltegeschirr aus den Händen. Sein Hund bringt eine Passantin zu Fall, die sich hierbei verletzt. Die Ansprüche der Gestürzten sind im Rahmen der PHV Einfach Komplett versichert.

Beispiel 2

Herr Müller ist von Geburt an blind und wird deshalb regelmäßig von seinem Blindenhund Lucky begleitet. Gemeinsam mit Lucky besucht Herr Müller seinen Nachbarn. Beim gemütlichen Kaffeetrinken macht sich Lucky unbemerkt an dem Wohnzimmerteppich zu schaffen und knabbert diesen an. Die PHV Einfach Gut von Herrn Müller bei der Haftpflichtkasse setzt sich mit dem Nachbarn in Verbindung und kümmert sich um die Regulierung des Schadens.



Halten und Hüten gezähmter Kleintiere

AVB A1-6.9.1

In der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist das Halten oder Hüten von zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Vögeln, Kaninchen), gezähmten Kleintieren (z. B. Frettchen) und Bienen mitversichert. Das Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, erfordert hingegen weitergehenden Versicherungsschutz, z. B. über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung.

Beispiel

Die Katze von Frau Nordmann steigt durch ein offenes Fenster in die Wohnung des Nachbarn und zerkratzt dort ein teures Ledersofa. Im Rahmen ihrer Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse ist der Schaden mitversichert.

Heizöltank - Gewässerschadenhaftpflicht

AVB A2-1.1

Der zum selbst genutzten Wohnobjekt (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) gehörende Heizöltank mit unbegrenztem Fassungsvermögen gilt in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Heizöltanks unterliegen der Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG (alt: § 22 WHG).

Beispiel 1

Der Heizöltank im Haus der Familie Bergmann wird undicht. Das auslaufende Heizöl droht das Grundwasser zu verseuchen. Die Aufwendungen zur Abwendung des Schadens werden im Rahmen der „vorgezogenen Rettungskosten“ von der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ersetzt.

Beispiel 2

Der Heizöltank im Haus von Herrn Schwab ist leck. Als er es bemerkt, handelt er sofort. Trotzdem kann er einen Gewässerschaden nicht abwenden. Herr Schwab hat Versicherungsschutz im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse für seine gesetzliche Haftpflicht aus diesem Gewässerschaden.

Hüten fremder Hunde

AVB A1-6.9.2

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer gelten mitversichert.

Beispiel

Während des 3-wöchigen Urlaubs seines Nachbarn betreut Herr Koch dessen Hund. Während Gartenarbeiten lässt er versehentlich ein Gartentor offen stehen. Der Hund entwischt auf die Straße und beißt einer vorbeilaufenden Passantin ins Bein. Diese macht gegenüber dem Tierhüter Herrn Koch Schmerzensgeldansprüche geltend. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.



Hüten fremder Pferde

AVB A1-6.9.3

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Pferden und Fuhrwerken sind nicht mitversichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Beispiel

Weil der Eigentümer für ein halbes Jahr ins Ausland muss, erklärt sich Frau Glöckner bereit, in dieser Zeit dessen Pferd zu hüten. Als sie das Pferd vom Stall auf die Koppel führt, tritt es plötzlich aus und beschädigt ein geparktes Fahrzeug. Frau Glöckners Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert die berechtigten Ansprüche des Fahrzeughalters.

Immobilienbesitz

AVB A1-6.3

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung Einfach Komplett umfasst auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Mieter, Eigentümer)

- einer oder mehrerer Wohnungen innerhalb Europas (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer)
- bis zu 2 Einfamilienhäuser im Inland
- einer oder mehrerer Ferienwohnungen, eines Ferien- oder Wochenendhauses in Europa
- unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 20.000 m² + 20 m² Gebäude (inklusive der Verpachtung)

Beispiel 1

Der nicht fachmännisch befestigte Blumenkasten auf dem Balkon von Frau Hofmann löst sich vom Geländer und beschädigt ein darunter geparktes Auto. Ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse begleicht den Schaden.

Beispiel 2

Einige der von Herrn Mai in der von ihm vermieteten Einliegerwohnung angebrachten Deckenplatten fallen herunter. Sie verletzen den Mieter und beschädigen außerdem einen Glastisch und den Fernseher des Mieters. Die Privathaftpflicht-Versicherung von Herrn Mai bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des geschädigten Mieters.



Kraftfahrzeuge

AVB A1-6.10

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung folgender Kraftfahrzeuge ist im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h (z.B. motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle)
- Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z.B. Aufsitzrasenmäher)
- auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Höchstgeschwindigkeit (z.B. Golfwagen)

Beispiel

Beim Rasenmähen beschädigt Herr Neuner mit seinem Aufsitzrasenmäher den Pkw seines Nachbarn. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert berechnete Reparaturkostenansprüche des Nachbarn.

Kautionszahlungen im Ausland

AVB A1-6.24

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die Haftpflichtkasse den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 500.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten > Auslandsaufenthalt handelt und der Schaden im Umfang dieses Vertrages mitversichert ist.

Beispiel

Herr Mandel wird im Urlaub als Radfahrer in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Heimreise wird ihm nur durch die Hinterlegung einer Kautionszahlung gestattet. Die Haftpflichtkasse stellt ihm als Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Kitesport

AVB A1-6.14

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, Buggys) bedingungsgemäß mitversichert.

Beispiel

Beim Kite-Boarden verliert der ungeübte Herr Unger die Gewalt über sein Sportgerät und kollidiert mit einem Strandspaziergänger. Dieser wird dabei erheblich verletzt und fordert Schadenersatz von Herrn Unger. Um die Schadenregulierung kümmert sich seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse.



"Mallorca-Deckung"

AVB A1-6.11.1

In der Privathaftpflicht sind gewöhnlich keine Schäden durch das Führen eines Kfz mitversichert. In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges subsidiär mitversichert. Dies gilt wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflicht-Versicherung Deckung besteht.

Beispiel

Herr Noll mietet sich in seinem Italien-Urlaub einen Leihwagen. Er verursacht einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren verletzten Personen. Die Haftpflicht-Versicherung des Leihwagenanbieters gewährt Versicherungsschutz nur in äußerst geringer Höhe. Den diese Summe übersteigenden Schaden kann der Versicherungsnehmer über die Private-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse absichern.

Mietsachschiäden an Immobilien

AVB A1-6.6.1

Die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden gilt im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel 1

Der Teppichboden in der Mietwohnung von Frau Huber wird durch herabfallende Zigaretten glut beschädigt. Die Regulierung des Schadens klärt ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse mit dem Vermieter.

Beispiel 2

Herr Kraus hat für seine private Geburtstagsfeier eine Grillhütte angemietet. Beim ausgelassenen Feiern beschädigt eine herunterfallende Flasche eine der Bodenfliesen der Hütte. Auch hier setzt sich die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Kraus mit dem Vermieter zwecks Schadenregulierung in Verbindung.

Mietsachschiäden an Inventar

in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern

AVB A1-6.6.2

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen bzw. Inventar in gemieteten Ferienwohnungen, -häusern und Hotelzimmern ist im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Während einer Urlaubsreise ist Herr Liebherr in einem Hotel untergebracht. Er raucht eine Zigarette. Durch Unachtsamkeit entsteht ein Brandloch in der Polstergarnitur. Der Schaden am Inventar ist über die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Mitversicherte Personen

AVB A1-2

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz auch auf folgende Personen:

- Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder) volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende unverheiratete Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Altenpflegeheim lebende Eltern und Großeltern

Neuwertentschädigung

AVB A1-6.32

Der Gesetzgeber sieht gemäß § 249 Abs. 1 BGB vor: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ Privathaftpflicht-Versicherer ersetzen daher vor allem bei Sachschäden in der Regel den sogenannten „Zeitwert“. Die PHV Einfach Komplett der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung leistet die Haftpflichtkasse auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz zum Neuwert bis maximal 5.000 EUR (zusätzlich 20% bei nachhaltiger Neuanschaffung).

Beispiel 1

Herr Brühl ist bei seinem Bekannten zu Gast. Durch wortreiches Gestikulieren stößt er ein Tablett mit offenen Rotweinflaschen um, deren Inhalt sich großflächig auf die weiße Stoffcouch des Gastgebers ergießt. Obwohl sich der Schadensersatzanspruch des Geschädigten nach den gesetzlichen Bestimmungen im Haftpflichtrecht auf den Zeitwert beschränkt, reguliert die Haftpflichtkasse auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Neuwert der Couch.

Beispiel 2

Herr Müller hat bei seinem Nachbarn versehentlich den Kühlschrank umgeworfen und dabei irreparabel beschädigt. Der Nachbar von Herrn Müller entscheidet sich für einen Kühlschrank mit einer besseren Energieeffizienz. Aufgrund der nachhaltigen Neuanschaffung erstattet die Haftpflichtkasse zusätzlich bis zu 20 % vom Kaufpreis des zerstörten Elektrogerätes, maximal zusätzlich 1.000 EUR zur vereinbarten Höchstersatzleistung.

Neuwertentschädigung bei Beschädigung eigener Sachen

AVB A1-6.33

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse erstattet mit der Neuwertentschädigung bei Beschädigungen eigener Sachen dem Versicherungsnehmer die Differenz zum Neuwert bis 5.000 EUR, wenn er als Anspruchsteller von einem anderen Haftpflicht-Versicherer nur den Zeitwert ersetzt bekam. Bei einer nachhaltigen Neuanschaffung zahlen wir sogar bis zu 20% zusätzlich.

Beispiel

Herr Mayer hat Geburtstag. Die Familie ist zu Besuch. Die Tante verschüttet während eines Gesprächs Rotwein über die 14-Monate alte weiße Couch. Von der Privathaftpflicht-Versicherung der Tante bekommt der VN den Zeitwert erstattet. Er reicht der Haftpflichtkasse das Regulierungsschreiben der Privathaftpflicht-Versicherung seiner Tante, sowie die Anschaffungsrechnung der Couch ein. Da diese nicht älter als 24 Monate ist, erstattet die Haftpflichtkasse den Differenzbetrag zwischen erstattetem Zeitwert und Neuwert.



Photovoltaik- / Solaranlagen

AVB A1-6.3.2 (10)

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Photovoltaik- oder Solaranlagen (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmanlage, Kleinwindanlage, Mini-Blockheizkraftwerk) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

Beispiel 1

Herr Roth besitzt ein Einfamilienhaus. Bei einem Unwetter werden Teile der dort installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen mehrere auf der Straße geparkte Autos. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt Versicherungsschutz.

Beispiel 2

Das örtliche Stromversorgungsunternehmen stellt gegen Herrn Viereck Schadenersatzansprüche, da seine Photovoltaikanlage einen Überspannungsschaden an einem Transformator verursacht haben soll. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Viereck befasst sich mit der Prüfung der Haftpflicht.



Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

AVB A1-6.28 + Zusatzbedingungen

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als Ergänzung zur Ausfalldeckung vereinbart. Gegenstand der Rechtsschutz-Versicherung ist die Übernahme der im Zusammenhang mit der Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, der Feststellung der Schadenhöhe, der Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und der Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise des Nachweises

Beispiel

Herr Brem vermietet seine Einliegerwohnung. Bei Auszug seines Mieters werden zahlreiche Schäden im Wert von 12.000 EUR an der Wohnung festgestellt. Der Mieter ist mittellos und besitzt auch keinen Versicherungsschutz. Der Forderungsausfall-Schaden wird gegen Vorlage eines rechtskräftigen Titels und einer nachgewiesenen gescheiterten Zwangsvollstreckung im Rahmen seiner Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert (siehe > Ausfalldeckung). Da Herr Brem die Rechtsschutz-Versicherung als Ergänzung zur Ausfalldeckung vereinbart hat, werden neben der Hauptforderung von 12.000 EUR auch die Rechtsanwalts-, Prozess- und Vollstreckungskosten übernommen, die sich auf ca. 2.000 EUR belaufen. Diese hätte Herr Brem bei Nichtvorhandensein einer Rechtsschutz-Versicherung selbst tragen müssen.

Rabattrückstufung bei geliehenen Kfz

AVB A1-6.11.7

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Vermögensschäden, die durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung und Vollkaskoversicherung (VK) bei einem geliehenen Kfz entstehen, mitversichert. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug-Versicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bis maximal 300 EUR je Versicherungsfall.

Beispiel 1

Herr Müller leiht sich für den Umzug einen Transporter von einem Bekannten aus. Er ist abgelenkt und fährt einem an der roten Ampel stehenden Kfz auf. Beide Fahrzeuge wurden dabei beschädigt. Der Halter des Transporters meldet den Schaden seiner Kfz-Haftpflicht und Kfz-Vollkasko. Die Schäden werden entsprechend reguliert. Allerdings ist dem Bekannten nun ein Schaden entstanden: Rabattrückstufung und die SB von 300,00 EUR in der VK. Die Haftpflichtkasse erstattet die Rabattrückstufung in der HV und VK und die SB in der VK.

Regressansprüche

bei Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen gegen den VN wegen Personenschäden
AVB A1-2.1.5.1

Grundsätzlich sind zwar im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen, jedoch gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungen sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie sonstigen Versicherern wegen Personenschäden explizit mitversichert.

Beispiel

Herr Graf lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren dreijähriger Tochter zusammen. Während die Kindesmutter allein einkaufen geht, stürzt zu Hause ihr Kind in einem unbeaufsichtigten Moment und bricht sich dabei einen Arm. Die Krankenkasse des Kindes stellt nach Abschluss der Heilbehandlung Regressansprüche gegen Herrn Graf, da er seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Graf nimmt den Fall auf.



Reiten oder Fahren fremder Pferde / Fuhrwerke

AVB A1-6.9.3

Die gesetzliche Haftpflicht als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde oder als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken gilt im Rahmen der Privathaftpflicht mitversichert, soweit nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung Versicherungsschutz besteht.

Beispiel

Für einen Ausflug hat sich Herr Hahn eine Kutsche samt Pferd von einem Bekannten geliehen, der keine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besitzt. Während des Ausflugs streift Herr Hahn in einer engen Gasse mit der geliehenen Kutsche ein geparktes Auto. Für den Schaden an dem geparkten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz über seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Pferde und Fuhrwerke sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Rückstau des Straßenkanals

Kein Ausschluss

Beispiel

Nach starken Witterungsniederschlägen verschmutzt austretendes Abwasser den Hausrat des Mieters Herr Glaser. Er lebt in der mitversicherten Souterrainwohnung des Einfamilienhauses von Herrn Illner. Bei der Schadenermittlung wird festgestellt, dass die Rückstauklappe des Hauses defekt war. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Illner kümmert sich um die Schadenersatzansprüche seines Mieters.

Reinigungs- und Pflegearbeiten an geliehenen Kraftfahrzeugen

AVB A1-6.11.4

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Schäden bei Reinigungs- und Pflegearbeiten von geliehenen Kraftfahrzeugen bis 10.000 EUR (SB 150 EUR) mitversichert.

Beispiel

Das Fahrzeug von Herrn Schön befindet sich zur Inspektion. Damit er mobil ist, leiht er sich das Auto seiner Mutter. Da seine Kinder beim Essen gekrümelt haben, fährt er mit dem Auto vor der Rückgabe zur Waschanlage. Bei der Innenreinigung beschädigt er mit dem Staubsaugerrohr die Fensterscheibe.



Schlüsserverlust – private fremde Schlüssel

AVB A1-6.23.1

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben (z. B. der Schlüssel einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers oder General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), mitversichert.

Beispiel 1

Frau Hartmann hat den Schlüssel ihrer Mietwohnung verloren. Da in dem Mietshaus auch zahlreiche Arztpraxen angesiedelt sind, muss aus Sicherheitsgründen die Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.

Beispiel 2

Herr Bach hat den Schlüssel zum Clubhaus seines Schützenvereins, für den er ehrenamtlich tätig ist, verlegt. Aus Sicherheitsgründen wird die Schließanlage des Clubhauses ausgetauscht.

Schlüsserverlust – berufliche fremde Schlüssel

AVB A1-6.23.2

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, mitversichert.

Beispiel

Frau Gabler hat die Codekarte verloren, die ihr Zugang zur Firma ihres Arbeitgebers gewährt. Die Kosten für die Sperrung der verlorenen Codekarte und die Ersatzkarte fordert der Arbeitgeber von Frau Gabler zurück. Durch die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist sie hier entsprechend abgesichert.

Schäden an gemieteten e-Scootern

AVB A1-6.11.5

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Schäden an gemieteten E-Scootern bis 500 EUR (SB 150 EUR) mitversichert.

Beispiel

Herr Knoll hat verschlafen. Um seinen Bus noch rechtzeitig zu erreichen, leiht er sich einen auf der Straße stehenden E-Scooter. Er ist leider unaufmerksam und fährt über einen hohen Bordstein. Dabei wird der E-Scooter beschädigt. Bis zu 500 EUR gewähren wir Versicherungsschutz (150 EUR SB).

Surfbretter

AVB A1-6.13.1

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Herr Tauber prallt bei einem Wendemanöver beim Windsurfen mit einem anderen Surfer zusammen. Der andere Surfer trägt eine Platzwunde davon und auch das fremde Sportgerät kommt zu Schaden. Der fremde Surfer fordert daraufhin Schmerzensgeld und Schadenersatz. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Tauber bietet hierfür Deckung.

T

Tagesmutter

AVB A1-6.20

Tagesmütter haften für die durch ihre minderjährigen Tageskinder verursachten Schäden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht, gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Eingeschlossen sind zudem auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber Tagesmutter/Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

Beispiel 1

Gegen ein geringfügiges Entgelt betreut Frau Clemens ein vierjähriges Kind. Beim Spielen verletzt sich das Kind am Auge mit einer herumliegenden Schere. Die Eltern des Kindes sind der Meinung, dass die Tagesmutter ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat. Die Eltern des Kindes fordern Schadenersatz. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Clemens übernimmt hier die Klärung und ggf. die Regulierung.

Beispiel 2

Frau Max arbeitet als Tagesmutter von drei kleinen Kindern, mit denen sie zum nahegelegenen Spielplatz geht. Einer der Jungen haut beim Spielen in der Sandkiste unbeabsichtigt einem Mädchen seine Blehschaufel auf den Kopf und verletzt sie dabei. Da Kinder unter sieben Jahren grundsätzlich nicht selbst für ihre Schäden haften, wird hier geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagesmutter vorliegt. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Max kümmert sich um ihre Interessen.



Vermögensschäden

AVB A1-6.25

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel

Frau Kleiber hat sich Kaminholz liefern lassen. Dieses hat sie an einer ungünstigen Stelle abladen lassen, so dass es unbeabsichtigt ihrem Nachbarn, einem Rechtsanwalt, die Ausfahrt aus seiner Garage versperrt. Um einen wichtigen Termin vor Gericht nicht zu verpassen, fährt der Rechtsanwalt kurzerhand mit einem Taxi zum Gericht. Die Taxirechnung legt er anschließend Frau Kleiber zur Begleichung vor. Ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Kosten.

Waffenbesitz

AVB A1-6.8

Für den erlaubten privaten Besitz und den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen besteht im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch beim Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Beispiel

Herr Maschke ist Sportschütze. Beim Reinigen seiner Pistole löst sich ein Schuss, da er eine in der Waffe verbliebene Kugel übersehen hat. Glücklicherweise kommt keine Person zu Schaden. Der Querschläger ist aber durch das Fenster in ein vor dem Haus parkendes Fahrzeug eingeschlagen. Dessen Besitzer verlangt Schadenersatz von Herrn Maschke. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Regulierung.



Wasserfahrzeuge

AVB A1-6.13

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/ Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse versichert.

Mitversichert sind

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren oder Treibsätze
- fremde Segelboote ohne Motor oder Treibsätze
- eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis max. 25 m² bzw. eigene Wasserfahrzeuge bis max. 15 PS (sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist)

Beispiel 1

Herr Wagner fährt auf einem See mit einem Ruderboot. Er übersieht dabei einen Schwimmer und kollidiert mit diesem. Der Schwimmer wird dabei verletzt.

Beispiel 2

Für einen Ausflug auf der Lahn leiht sich Herr Zimmer ein Tretboot mit Elektromotor. Beim Zusammenstoß mit einem Kanu wird dieses zerstört. Der Kanufahrer fordert Schadenersatz.